

Buchenblätter

BEILAGE DER FULDAER ZEITUNG FÜR HEIMATFREUNDE

Nummer 04

Samstag, 11. Februar 2006

79. Jahrgang

Großenbach – ein Dorf im Zentrum der Hexenverfolgungen

II) Verfolgungswelle zu Beginn des 17. Jahrhunderts im Stift Fulda / Von Dr. Berthold Jäger

Unmittelbare Folgen der in Mitteleuropa nach 1560 periodisch immer wieder auftretenden Missernten waren eine Verknappung der Ressourcen auf dem Land und in den Ackerbürgerstädten sowie steigende Preise für die Grundnahrungsmittel in den Städten und sinkende Kaufkraft der Löhne. Leider gibt es für das frühneuzeitliche Stift Fulda keine entsprechenden wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen, so dass man auf verstreute Hinweise angewiesen ist und nur vorsichtig Verallgemeinerungen wagen kann. Eines aber lässt sich beweisen: Die Pest war in jenen Jahren ein dauerhafter „Begleiter“ des täglichen Lebens, flammte immer wieder auf – und war wohl in vielen Fällen eine direkte oder mittelbare Folge von Missernten und Hungersnot. Auffallend ist auch der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Auftreten der Pest in Fulda und den Hexenprozessen. Nach einer schweren Epidemie 1591 werden neue Erkrankungen wieder für 1597/98 und 1601 gemeldet.

Mit der Pest korrelierte eine Verteuerung der Lebenshaltungskosten. So waren beispielsweise die Getreidepreise für die Bäcker in der Stadt Fulda in den Jahren 1590 und 1597 doppelt so hoch wie die von 1578, und der Stadtrat befürchtete damals weitere Preissteigerungen. Allerdings kann und soll mit den angeführten Belegen keine Kausalität Agrarkrise – Teuerung – Pest – Hexenverfolgungen behauptet werden; es geht nur um die Verdeutlichung der äußeren Umstände, unter denen es in Fulda zu Hexenprozessen kam. Nahrungsmangel und Seuchen(angst) bildeten re-

wissermaßen den Rahmen für die Hexenprozesse – für die Haupthandlung entscheidend wurden zusätzliche Gesichtspunkte wie der Charakter und die Motivation der Hauptbeteiligten, die politische oder die religiöse Instabilität des Landes.

Aber auch Unglücksfälle und Schicksalsschläge im privaten Bereich (Missgeburten, Krankheiten, Kindstod) führten – im Verein mit Intrigen – zu Vermutungen, dass „Hexen“ am Werk sein könnten. Gesellschaftliche Spannungen (zwischen Einheimischen und Zugezogenen im Dorf), berufliche Rivalität, scheinbar unerklärliche Todesfälle, ebenso rätselhafte Viehschäden, angebliche Flugversuche mit Rechen oder Besen im Verein mit „Besagungen“ durch andere „Hexen“, denen zufolge jemand am Hexensabbat teilgenommen hatte, ergaben eine für die Betroffenen tödliche Mischung.

Abweichendes Verhalten, Nachbarschafts- und Familienstreit sind sehr häufig als auslösende Konfliktmuster



Verantwortlicher Landesherr im Stift Fulda war Fürstabt Balthasar von Dernbach. Er regierte das Hochstift von 1570 bis 1576 und von 1602 bis 1606. Er war ein Förderer von Hexenrichter Balthasar Nuß. **Repro: Bu**

für Hexenprozesse im ländlichen, aber auch im städtischen Bereich anzusehen und lassen sich im Einzelfall auch für das Stift Fulda nachweisen; in den Städten kommen zudem Machtkämpfe konkurrierender Führungsschichten als konfliktverschärfendes Element in Betracht.

Schließlich standen die gefolterten „Hexen“ vor der Option, Familienangehörige und Bekannte oder aber „Feinde“ als weitere Teilnehmer an Versammlungen mit dem Teufel zu benennen und

so mit in den Abgrund zu reißen.

Eine weitere Frage ist die Haltung der Obrigkeit, personifiziert im (geistlichen oder weltlichen) Landesherrn und seinen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, also die Problematik des persönlichen Anteils von Einzelpersonlichkeiten oder ganzen Gruppen auf der „Eliten“-Ebene.

Denn allein aufgrund von Ängsten, Verdachtsäußerungen, Beschuldigungen und Verfolgungswünschen aus der Bevölkerung heraus kam es nicht zur Durchführung von Hexenprozessen – die Interessen der Untertanen und der Obrigkeit mussten sich berühren. Zum einen bedurfte es der von Vertretern der politischen, geistlichen und geistlichen Führungsschicht formulierten „wissenschaftlichen“ Hexenlehre – wonach die Hexerei sich aus einem Pakt mit dem Teufel, verdeutlicht durch den Flug mit dem „Hexenbesen“, die Teilnahme am „Hexentanz“ und die Unzucht mit dem Teufel, erklärte –, um aus Leuten, denen die Volksmeinung Zauberkräfte zur Bekämpfung und zur Herbeiführung von Krankheiten und Naturerscheinungen zuschrieb und denen man deshalb mit Vorsicht und Misstrauen begegnen musste, todeswürdige Hexen werden zu lassen.

Zum anderen war eine Verfolgungsbereitschaft der Obrigkeit erforderlich – verkörpert im Landesherrn, in Regierungsorganen wie dem Hof- oder dem Geheimen Rat oder einzelnen karrierefähigen Beamten und gestützt durch einen bürokratischen Apparat als Voraussetzung für eine effektive Strafverfolgung.

mit östlichen
Gäußen
Ulrich
von
Lisdeuro

Die besondere Rolle der Einzelpersönlichkeit für Umfang und Verlauf der Hexenprozesse lässt sich gerade in Fulda nachweisen. Seit den Untersuchungen von Georg Joseph Malkmus, dem aus Hünfeld stammenden Fuldaer Domkapitular, – veröffentlicht 1875 in seinem (nicht ganz zutreffend betitelten) „Fuldaer Anekdotenbüchlein“² – ist die verhängnisvolle Rolle des Balthasar Nuß bekannt, der als Zentgraf und „Malefizmeister“ der Zent Fulda von 1603 bis 1606 amtierte und die Hexenverfolgungen im Gebiet des ganzen Stifts Fulda mit äußerster Energie und Grausamkeit betrieb, ehe er 1606 abgesetzt, inhaftiert und angeklagt wurde.

Seine Beweggründe für die Durchführung der Hexenprozesse können nur als „niedrig“ bezeichnet werden: Ihm ging es vor allem um finanzielle Bereicherung – so konnten ihm allein 2358 Gulden, knapp die Hälfte der gesamten Prozesseinnahmen von 4875 Gulden, als illegale Einkünfte nachgewiesen werden. Und nur diese Unregelmäßigkeiten, nicht die ungerechtfertigten, willkürlichen Hexenprozesse an sich, wurden ihm zum Verhängnis und führten nach dreizehn Jahren Haft zu seiner Hinrichtung im Dezember 1618.

Der Fürstabt

Daneben wollte Nuß auch seinem Landesherrn gefällig sein, mit dem ihn ein besonderes Verhältnis verband: Wenn nicht in direktem Auftrag, so konnte er doch mit dessen wohlwollender Duldung handeln – weil jener, wie fast alle Zeitgenossen, vom teuflischen und todeswürdigen Wirken der Hexen überzeugt war.

Doch bleibt die Frage, warum ihn sein Dienstherr Fürstabt Balthasar von Dernbach (er regierte von 1570 bis 1576, wurde 1576 von den eigenen Landständen im Verein mit dem Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn abgesetzt und amtierte nach seiner Wiedereinsetzung nochmals 1602 bis 1606)³, gewähren ließ und seine (Un-)Taten deckte.

Und auch warum die Mitglieder des verhältnismäßig kleinen Regierungsapparats, darunter viele studierte Juristen⁴, sich dem Wüten des ju-

ristischen Autodidakten Nuß nicht widersetzen.

Balthasar von Dernbach gilt in der Geschichtsschreibung als der „Restaurator des Katholizismus“ in Fulda, der mit Hilfe der von ihm 1571 nach Fulda geholten Jesuiten die teilweise protestantische beziehungsweise einer Vermittlungstheologie anhängende Bevölkerung im Stift Fulda entsprechend den Vorgaben des Trienter Konzils (1545 – 1563) zum orthodoxen katholischen Glauben zurückführen wollte. Außerdem ging er gegen nicht-zölibatär lebende Stiftskapitulare und Weltgeistliche vor. Ebenso suchte er die protestantischen Ritter, die seinen Lehnhof bildeten, und deren Untertanen zu bekehren, sie zugleich auch politisch zu entmachten, indem er die an sie verpfändeten fuldischen Ämter einlöste, sie als fürstliche Räte entließ und ihre Bemühungen um Selbständigkeit unterband. Schließlich trachtete er danach, neben der weltlichen Hoheit in seinem Fürstentum auch die geistliche Jurisdiktionsgewalt, die beim Erzbischof von Mainz (links der Fulda) und beim Bischof von Würzburg (rechts der Fulda) lag, und damit quasi-bischöfliche Rechte zu erhalten. Das waren zu viele Ziele und demnach auch zu viele Feinde auf einmal – und so musste er notwendigerweise scheitern und wurde 1576 abgesetzt⁵.

Balthasar Nuß⁶ stammte aus dem fuldischen Städtchen Brückenau und wurde um 1545 geboren. Vor seinem Eintritt in fürstlich ful-

dische Dienste war er Diener bei dem eichsfeldischen – protestantischen – Ritter Bartel von Wintzigerode, in dessen Auftrag er einen ehemaligen Pfarrer erschossen haben soll. Möglicherweise war Nuß damals protestantisch gesinnt und konvertierte anlässlich seiner Anstellung durch Fürstabt Balthasar von Dernbach zum Katholizismus, was ihm besondere Pluspunkte eingebracht haben könnte.

Der Hexenrichter

Der Fürstabt übertrug Nuß etwa 1575/76 das Amt eines Oberholzförsters. Bei der Absetzung Dernbachs am 24. Juni 1576 in Hammelburg war Nuß zugegen. Wenig später half er Dernbach bei dessen Flucht ins Mainzische und teilte danach mit ihm drei Jahre lang das Schicksal als Flüchtling.

Nachdem Fürstabt Balthasar, der bei Kaiser und Papst entschlossen um seine Rehabilitierung und Wiedereinsetzung gekämpft hatte, 1579 aufgrund kaiserlicher Verfügung Schloss und Amt Bieberstein zur Wohnung und Nutzung überlassen worden waren, bestellte er Nuß zum Oberförster der zum Amt gehörenden Wälder, 1586 auch zum Stallmeister auf Bieberstein. Auf diese Tätigkeit als Stallmeister beziehen sich spätere abschätzigte Äußerungen: Nuß sei ein leichtfertige person, ander nichts gelernt dan Sattel wischen und den pferden den mist außzutragen beziehungsweise welcher ... sein Lebtag anders

nichts dann pferdt: undt Sattelwischen gelernt. Als 1591/92 die Stelle eines Zentgrafen zu Hofbieber vakant wurde, setzte sich Dernbach bei der damaligen interimistischen Regierung in Fulda, gestellt vom Deutschen Orden in Mergentheim, speziell beim Statthalter Eustachius von Schlitz genannt von Görtz, seinem ehemaligen Hofmarschall und Rat, zugunsten von Nuß ein und erreichte dessen Anstellung.

Nach seiner Restitution als Fürstabt Ende 1602 ersetzte Fürstabt Balthasar dann aus nicht nachvollziehbaren Gründen den babstischen, also treu katholisch gesinnten Zentgrafen und peinlichen Richter zu Fulda Konrad Landau (Mitglied einer aus Hünfeld stammenden, Dernbach besonders eng verbundenen „Beamten-Dynastie“) durch Balthasar Nuß, den seine Gegner nicht nur wegen seines leichtfertigen Wesens und seiner geringen Qualifikation, sondern auch wegen eines öffentlichen vorsetzlichen todtschlags mißachteten; im Kreise des Fürstabts und der Hoffgesellen wurde Nuß angeblich anders nit alls Luegen Baltzer genennt und titulirt. Gegen seine Ernennung sollen under den herren Rathenn allerley bedencken vorgefallen sein; man wollte den Abt bewegen, zu diesem so ein hohes ampt einen andern (zu) nehmen und in [Nuß] uffm landt (zu) gebrauchen – worauf Dernbach geantwortet haben soll, er wolt in zum Zentgraffen haben, und darzu er jennen gebrauchen wölt, darzu ließ sich nicht ein [der ehrlicher man vermögen. Durch die Kolportierung dieser Aussagen suggerierten Gegner von Nuß und Dernbach, die aus den Reihen der protestantischen Führungsschicht der Stadt Fulda und aus der ebenfalls protestantisch gesinnten fuldischen Ritterschaft stammten, eine unmittlere Verantwortlichkeit des Fürstabts, der sich an alten Gegnern habe rächen wollen. Die moralische Letztverantwortung Dernbachs ist unbestreitbar; er war der oberste Gerichtsherr, der notfalls dem Treiben hätte Einhalt gebieten können. Aber war es wirklich Befriedigung seiner Rachsucht an Personen, die in politischer und religiöser Gegnerschaft zu ihm gestanden und seine Absetzung 1576 betrieben hatten, wenn er Nuß gewähren ließ, oder Ausdruck eines



Nach 1579 lebte Fürstabt Balthasar von Dernbach auf Burg Bieberstein. Hier erhielt Balthasar Nuß seine einflussreichen Ämter, die ihn später zum gefürchtetsten Mann in der Fürstabtei machten.

Repro: Heribert Kramm

persönlichen Glaubens an die Wirksamkeit des Teufels und der Hexen? Gewiss, für die Opfer ist diese Frage belanglos; sie muss aber gestellt werden, um Motivationsstränge aufzudecken und zeitgemäße, nicht (nur) gegenwärtige Bewertungsmaßstäbe anzulegen.

Jesuiten in Fulda

Dernbach gründete seine Rekatholisierungspolitik, die mit einer dezidierten Territorialisierungspolitik und dem Streben nach kirchlicher Selbstständigkeit von den Jurisdiktionsherren Mainz und Würzburg einherging, auf das erfolgreiche „aufklärerische“ Wirken der von ihm 1571 nach Fulda geholten Jesuiten, auf deren seelsorgerische und schulische Tätigkeit. Diejenigen Protestanten, die sich von der Jesuiten von der Notwendigkeit der Rückkehr zur alten Kirche überzeugen ließen, sollten dies wie die anderen Katholiken durch Empfang der Osterkommunion demonstrieren; wer der Aufforderung zur Kommunion nicht entsprechen konnte oder wollte, hatte nur die Möglichkeit außer Landes zu gehen. Hexenprozesse könnten aus Dernbachs Sicht dann neben der Bestrafung der Zusammenarbeit mit dem Teufel allenfalls zur Einschüchterung der Protestanten gedient haben, indem sie diesen die Alternative: Konversion oder Auswanderung nachhaltig verdeutlichten. Unverzichtbarer Bestandteil seiner Religionspolitik waren sie indes nicht.

Auffallend ist natürlich der zeitliche Zusammenhang der Hexenverbrennungen mit der flächendeckenden, zumindest äußerlichen Rekatholisierung des Stifts Fulda, der bereits von der älteren Forschung hervorgehoben worden ist. Diese sah in Nuß einen „Erfüllungsgehilfen“ der Dernbach'schen Konfessionalisierungspolitik, der mittels der Hexenprozesse die konfessionelle Vereinheitlichung des fuldischen Territoriums vorangetrieben habe, welcher sich nur die fuldische Ritterschaft mit ihren Untertanen entziehen konnte. Doch wurden nicht nur Protestanten, sondern auch Katholiken als „Hexen“ verfolgt und verurteilt, so dass eine vordergründige Gleichsetzung Hexen – Protestanten nicht greift.



Im Schloss Mackenzell lag der Verwaltungssitz des Hochstifts für das Hünfelder Land. Hier fanden die Verhöre und Folterungen der Großenbacher Hexen in Anwesenheit von Balthasar Nuß statt.
Foto: Heribert Kramm

Aber eines muss man für Fulda festhalten, was auch an anderen Orten beobachtet worden ist: Die Hexenprozesse folgen beziehungsweise gehen einher mit einer Phase nachhaltiger Glaubensunterweisung und Verhaltenskontrolle. Die Jesuiten haben in Fulda in einer religiös instabilen Situation einerseits durch ihre umfassende Seelsorgstätigkeit, durch ihre Predigten und Katechesen ab 1571 die Grundlagen für die Rekatholisierung der zu großen Teilen dem Luthertum zuneigenden Bevölkerung gelegt. Andererseits aber haben sie ihren Zöglingen und darüber hinaus deren Familien, zumeist aus der Ober- und Mittelschicht, sowie ihren Gottesdienstbesuchern ein gesteigertes Sündenbewusstsein, asketische Sittenstrenge und umfangreiche Bußpraktiken zu vermitteln versucht. Dieses Frömmigkeitsideal ließ keinen Freiraum mehr für abweichende Vorstellungen und Verhaltensweisen, vor allem im Bereich der mehr diesseitig orientierten und magischen Praktiken verhafteten Volkskultur: Geheime Kräfte, Wahrsagungen, Geister und wiederkehrende Seelen, „Holde“ und „Unholde“ wurden tabuisiert beziehungsweise unter „Teufelswerk“ subsumiert. Der Teufel selbst wurde im täglichen Leben „allgegenwärtig“ und in seinen vielfältigen Erscheinungsformen und Wirkungs-

weisen, welche sich in Aberglauben, Besessenheitssyndromen und volkstümlicher Magie äußern konnten, bekämpft. Aberglauben und Besessenheit konnte man mit seelsorgerlichen Mitteln begegnen, der Besessenheit notfalls durch Exorzismen „abhelfen“; handelte es sich hier doch um „passive“ Abirungen, für die die Betroffenen nur bedingt verantwortlich waren. An der Magie aber schieden sich die Geister. Die von „Wahrsagerinnen“ oder „Kräuterfrauen“ praktizierte „weiße Magie“ musste, da Magie als eine aktive Handlung ohne Teufelspakt nicht mehr vorstellbar war, Ausdruck für eine enge Verbindung mit dem Satan und somit Vorstufe oder bereits Teil eines Hexenverbrechens sein. Solche Verbrechen waren um so mehr zu bestrafen, als Gott nach dem Verständnis vieler Gläubigen durch Missernten, Hungersnöte und Epidemien seinen Unwillen über die herrschenden Verhältnisse zum Ausdruck brachte.

Prozesse

Die Hexenprozesse auch der Großenbacher Frauen wurden vor dem Fuldaer Stadtgericht, genannt „die Müntz“, geführt. Zu Zeugenverhören (einschließlich Folterungen) und Gerichtsverfahren begab Balthasar Nuß sich jedoch auch an die lokalen Amtsorte

beziehungsweise zentrale Orte in der Nähe der Angeklagten, im Falle Großenbachs nach Mackenzell (Sitz des zuständigen Amts Mackenzell/Hofaschenbach), Hofaschenbach selbst (ehemaliger Amtsmittelpunkt) oder Hünfeld („natürlicher“ Mittelpunkt des Amts Mackenzell, aber verwaltungsmäßig aus diesem ausgegliedert und als Stadt „selbstständig“). Als Zentgraf war Nuß zwar Richter im „peinlichen Gericht“, das die Fälle behandelte, auf welche die Todesstrafe stand, konnte aber nicht eigenmächtig entscheiden, sondern war an die Mitwirkung von Beisitzern und Schöffen gebunden. Die Form der Prozesse war durch die „Peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaiser Karls V. („Carolina“) aus dem Jahre 1532 vorgeschrieben, vor allem mussten genügend Indizien vorliegen, ehe zur Folterung geschritten werden konnte. Deren Ziel bestand in der Erzwingung eines Geständnisses und der Preisgabe weiterer Personen, die an Zusammenkünften mit dem Teufel teilgenommen oder Verhexungen von Menschen und Vieh vorgenommen haben sollten („Besagungen“).

Nuß setzte sich oft über die Verfahrensvorschriften hinweg, ließ Verhaftungen vornehmen, ohne die Schöffen einzuschalten, und folterte rücksichtslos. Die „gängige“ Folter bestand im Strecken des Körpers auf der Streckbank, im Anlegen von Daumenschrauben oder „spanischen Stiefeln“, im Anbrennen der Füße und ähnlichen Grausamkeiten und war verbunden mit regelrechtem Psychoterror. Sie war insofern „erfolgreich“, als die Mehrzahl der Gefolterten das geforderte Geständnis ablegte und dadurch das eigene Todesurteil besiegelte. Einige Beschuldigte starben jedoch während oder unmittelbar nach der Tortur, ohne vorher ein Geständnis abgelegt zu haben (was Nuß und seine Folterknechte als Misserfolg werten mussten). Andere Frauen und Männer wählten sogar den Freitod im Gefängnis, um den Quälereien zu entgehen. Wieder andere gestanden unter der Folter „Übeltaten“, die sie gar nicht begangen haben konnten. Leute, die nicht gestanden und die Folter überlebten, waren äußerst selten vorkam, waren freilich als Krüppel ihr Lebtag gezeichnet.

Auch führte Nuß die Verfahren bemerkenswert schnell durch, um den Betroffenen möglichst wenig Zeit zur rechtlichen Gegenwehr zu lassen. Vierzehn Tage zwischen Verhaftung und Hinrichtung waren die Obergrenze, sechs bis zehn Tage die Regel. Die Hinrichtungen geschahen meistens nicht einzeln, sondern in Gruppen – welche bis zu dreizehn Personen umfassten. Die „Hexen“ wurden teilweise bei lebendigem Leibe verbrannt, teilweise wohl auch zuerst enthauptet (oder erwürgt) und dann verbrannt. Nach der Hinrichtung trieb Nuß bei den Angehörigen unverzüglich die – verhältnismäßig hohen und von ihm dazu noch zu hoch berechneten – Kosten für die Durchführung des Prozesses und für die Hinrichtung ein. In Rechnung gestellt wurden Ausgaben für die Vorladung der Schöffen und Zeugen, für die Verpflegung der Schöffen, des Folterknechts, des Richters und dessen Knechten sowie der „Hexe“ selbst, schließlich für Holz, Reisig und Stroh – und den Scharfrichter. In zahlreichen Fällen verlangte Nuß von den Angehörigen der Hingerichteten mehr als ihm zustand beziehungsweise kassierte „schwarz“. Darüber hinaus war Nuß bestechlich, entließ für „Verehrungen“ Frauen auch wieder aus der Haft oder verzichtete auf Verfolgung. Im übrigen rechnete Nuß auch die „Aufwandsentschädigungen“ für Schreiber, Knechte und Scharfrichter ebenso unkorrekt ab wie die Ausgaben für Speisen und Getränke der Schöffen oder für das Material der Scheiterhaufen (Holz, Reisig und Stroh), das er aus den fürstlich-fuldaischen Wäldern und Ländereien kostenlos beziehen konnte, sich nichtsdestotrotz aber von den Angehörigen der Opfer bezahlen ließ.

Die Betroffenen

Nach diesen Bemerkungen zum gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld der Hexenprozesse im Stift Fulda können wir uns endlich den Betroffenen vor Ort zuwenden.

Insgesamt sind in Stift Fulda zwischen 1600 und 1606 mehr als 270 „Hexen“ verurteilt und hingerichtet worden, von denen etwa 250 auf

das Konto von Balthasar Nuß in seiner Amtszeit als Zentgraf und Malefizmeister zu Fulda (ab 1603) gehen; dazu kommen die von Nuß zuvor im Amt Bieberstein Hingerichteten und die unter seinem Vorgänger in Fulda, Konrad Landau, verurteilten Personen, insgesamt mindestens weitere 20 Frauen und Männer.

Aus dem Amt Mackenzell (das heißt Hünfeld und Umgebung) macht Nuß in einer Aufstellung für seinen eigenen Prozeß 30 hingerichtete Hexen namhaft, davon allein 18 aus Großenbach. Berücksichtigt man, dass in diesem Dorf im Jahre 1605 61 Herdstellen registriert wurden, so war zwischen 1603 und 1606 fast jeder dritte Haushalt im Ort von den Hexenprozessen unmittelbar betroffen.

Aus den überlieferten Prozessakten im Hessischen Staatsarchiv Marburg⁷ gehen die Namen der verurteilten „Hexen“ – es handelte sich in Großenbach durchgängig um Frauen – ebenso hervor wie die von ihren Ehemännern und ihren Erben geleisteten, teilweise erhöhten Zahlungen an den Zentgrafen zu Fulda, an den Vogt und den Landknecht zu Mackenzell, den Gerichtsschreiber zu Hofaschenbach und Wirte zu Mackenzell oder Hünfeld, in deren Schenken die landesherrlichen Diener anlässlich der Vernehmungen (und Folterungen) speisten. Allerdings fehlen in den Quellen in der Regel weiterführende Angaben über die den Verurteilten zur Last gelegten Verfehlungen und die dafür vorgebrachten beziehungsweise erfolgerten „Beweise“.

Ebenso fehlen Hinweise auf örtliche Auslöser der Prozesswelle, auf Vorgänge, die der Obrigkeit in Gestalt des Hexenrichters Vorwände oder Angriffspunkte zum Eingreifen geliefert hätten. Wir müssen daher damit rechnen, dass sowohl Fälle von vermeintlichem Schandzauber bei Vieh, Getreide oder Menschen durch gesellschaftliche „Außenseiter“ sowie Nachbarschaftszwiste um Land oder Personen als auch Beschuldigungen von Großenbacher Frauen durch gefolterte „Hexen“ aus anderen Orten Auslöser des „Verfolgungswahns“ gewesen sein können. Selbst ein zeitlicher Rahmen lässt sich nur schwer rekonstruieren.

Fortsetzung folgt

Anmerkungen:

- 2 Georg Joseph MALKMUS, Ein Hexenrichter, in: Ders., Fuldaer Anekdotenbüchlein, Fulda 1875, S. 101-151; Wiederabdruck unter dem Titel: Der Hexenrichter Balthasar Nuß, in: Buchenblätter 35 (1962), Nr. 8 S. 31, Nr. 9 S. 34, Nr. 11 S. 42, Nr. 12 S. 47f., Nr. 14 S. 54f., Nr. 15 S. 58, Nr. 16 S. 62f., Nr. 18 S. 71, Nr. 19 S. 74f. Ergänzt durch: Otto SCHAFFRATH, Zur Geschichte des Balthasar Nuß, in: Buchenblätter 35 (1962), Nr. 13 S. 49. Schaffrath wird plagliert von: Thomas MÖLLER, Hexenverfolgungen und Hexenprozesse im Hochstift Fulda, in: Buchenblätter 56 (1983), Nr. 22 S. 85f., Nr. 24 S. 95, Nr. 25 S. 99f., die Plagiate auf S. 85f. (Die wesentlichen Veränderungen von Möller in dieser Passage bestehen in der Veränderung der richtigen Namensform Nuß in „Roß“.)
- 3 Zu ihm, insbesondere zu seiner Absetzung, vgl. jetzt: Gerrit WALTHER, Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschöpfung im Hochstift Fulda, Göttingen 2002 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 67).
- 4 Berthold JÄGER, Dr. Balthasar Wiegand (ca. 1545-1610), fuld-

- scher Generalvikar und Kanzler, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 45 (1993), S. 141-211, hier: S. 199, 203.
- 5 Vgl. dazu ausführlicher: JÄGER, Wiegand (wie Anm. 4); WALTHER, Mission (wie Anm. 3).
 - 6 Zu seiner Person: MALKMUS, Hexenrichter (wie Anm. 2), S. 103-106; SCHAFFRATH, Zur Geschichte des Balthasar Nuß (wie Anm. 2); NEUBER, Hexenverfolgungen (wie Anm. 1), S. 17f.; JÄGER, Zur Geschichte der Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 15-22; zu seiner (Verteidigungs-)Rolle bei der Absetzung Balthasars von Dernbach 1576 vgl. die detaillierten Passagen bei WALTHER, Mission (wie Anm. 3), passim, zur Tätigkeit als Hexenrichter - beschrieben als Rachefeldzug gegen die politischen (und zugleich religiösen) Gegner Abt Balthasars – ebenda, S. 685-688.
 - 7 Es handelt sich um die Faszikel 90a/836 und 91/900 (349 resp. 549 Blätter); Mikrofiches davon befinden sich im Stadtarchiv Fulda. In den folg. Zitaten orientiert sich die Schreibung am Original, Abkürzungen werden jedoch aufgelöst. Der ehemaligen Leiterin des Stadtarchivs, Frau Dr. Rita Wehner, und ihrem Nachfolger, Herrn Dr. Thomas Heller, sei an dieser Stelle herzlich gedankt für großzügiges Entgegenkommen.

Der Hexenhammer



Der Hexenhammer ist über Jahrhunderte hinweg ein Bestseller. Links eine Ausgabe im area Verlag 2005, rechts eine Ausgabe in italienischer Sprache von 1669. Repro: Bu

Der Basistext der Hexenprozesse war der Hexenhammer (Malleus Maleficarum), eine Schrift des Dominikaners Jakob Sprenger, die 1486 in Speyer veröffentlicht wurde und bis in 17. Jahrhundert 29 Auflagen erfuhr. J. W. R. Schmidt übersetzte sie 1902 und passte sie weitgehend dem heutigen Sprachgebrauch an. Eine Neuauflage erschien 2005 im area Verlag. Zu Lebzeiten Kramers

gab es bereits Hunderte von Hinrichtungen. Sein Werk, das u. a. den Ablauf der Prozesse regelte, wird heute in die Reihe der verheerendsten Bücher der Weltliteratur gestellt, weil es katastrophale Folgen für die gesamte Gesellschaft verursachte, vor allem, weil bestimmte Gruppen – z. B. die Frauen – systematisch zum Sündenbock für Misstände und Katastrophen erkärt wurden.